

ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.73 vom 30. August 2013

ZH Steuerrekursgericht, 2013-08-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2022.73

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.73 du 30 août 2013

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT DB.2022.73 del 30 agosto 2013

Regeste

Die Pflichtigen halten Anteile eines den gesetzlichen Bestimmungen eines Karibikstaates unterliegenden und dort verwalteten Anlagefonds (SafePort Loick Bio-Product & Bio-Energy Fund). Der Fonds wird in der Schweiz nicht vertrieben und fällt darum nicht kraft Art. 2 Abs. 1 lit b unter das KAG. Trotzdem weist der ausländische Fonds grosse Ähnlichkeit mit dem schweizerischen vertraglichen Anlagefonds (Art. 25 ff KAG) auf (bzw. es handelt sich bei ihm nicht um eine einer schweizerischen juristischen Person ähnliche Personengesamtheit bzw. Gesellschaft). Die Erträge unterliegen deshalb der Besteuerung wie diejenigen eines schweizerischen Fonds. Weil die Erträge überwiegend reinvestiert werden, handelt es sich um einen (transparent zu behandelnden) thesaurierenden Fond, und die Erträge der Beteiligungen sind den Anteilsinhabern gemäss Kreisschreiben Nr. 25 direkt zuzurechnen. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Kursliste der ESTV ausgewiesenen Erträge falsch berechnet wurden. Abweisung.

Erwägungen

E. 2

ST.2022.98

- 16 - abzugsfähigen Aufwendungen ist geboten, weil ein Teil der durch Dritte in Rechnung gestellten Dienstleistungen darauf abzielen, in der Schweiz steuerfreie Kapitalgewinne zu erzielen, und damit nicht in ausreichender Weise mit den steuerbaren Kapitalerträgen zusammenhängen. Es handelt sich im überschüssenden Umfang m.a.W. nicht um Aufwendungen mit Gewinnungskostencharakter. Die durch die ESTV wie bei der Berechnung der Verrechnungssteuer vorgenommene Pauschalisierung ist im Massenverfahren unvermeidlich bei der Vornahme von Spartenrechnungen allgemein üblich und damit nicht zu beanstanden (vgl. Kreisschreiben 24 Ziff. 2.9.2). Der abzugsfähige Anteil an den übrigen Kosten beträgt damit unter Berücksichtigung des Nettoanlagevermögens von EUR 61'386'547.56 EUR 920'798.2134. Der resultierende massgebende Ertrag für den gesamten Fonds beträgt EUR 4'878'921.4366. Das Nettoanlagevermögen des SafePort Fonds war auf zwei Anlageklassen (CHF und EUR) aufgeteilt (CHF 31'559'005.76 bzw. EUR 29'827'541.80), wobei in der Klasse CHF 230'108.7476 Einheiten zirkulierten, bei 153'086.3737 Einheiten in der Klasse EUR. Die prozentuale Zuordnung an die beiden Klassen und die anschliessende Umrechnung in Schweizer Franken führt zu einem steuerbaren Ertrag eines Anteils der CHF Klasse von (umgerechnet) Fr. 11.789. Der durch die Vorinstanz angenommene steuerbare Ertrag der 3211.6619 Anteile der Pflichtigen am SafePort Fund von insgesamt Fr. 37'863.- erweist sich damit als korrekt.

E. 3

a) Art. 9 BV verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Voraussetzung dafür ist, dass die Person, die sich auf den Vertrauensschutz beruft, berechtigterweise auf diese Grundlage vertrauen durfte und gestützt darauf nachteilige Dispositionen getroffen hat, die sie nicht mehr rückgängig machen kann; schliesslich scheidet die Berufung auf Treu und Glauben dann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen gegenüberstehen. Als Folge der Bedeutung des Legalitätsprinzips im Abgaberecht wird der Vertrauensschutz in diesem Bereich allerdings nur zurückhaltend gewährt (BGE 131 II 627 E. 6.1 sowie BGr, 26. Februar 2007, 2A.279/2006, E. 3.3). b) Das kantonale Steueramt erklärte mit Stellungnahme vom 14. September 2022, der Ertrag der von den Pflichtigen gehaltenen Anteile am SafePort Fund sei 2 DB.2022.73 2 ST.2022.98

- 17 - durch die ESTV falsch berechnet worden und entsprechend auf Fr. 23'371.- herabzusetzen. Die Vorinstanz widerrief die Aussage im Laufe des Verfahrens indessen wieder als vorschnell. Die Pflichtigen berufen sich auf Treu und Glauben und verlangen, die Steuerbehörde sei auf ihre Aussage zu behaften, was (eventualiter) zur teilweisen Gutheissung des Rechtsmittels führen müsse. Sie verkennen dabei, dass das Beschwerde- und Rekursverfahren durch die Untersuchungs- und Officialmaxime beherrscht wird. Das Steuerrekursgericht entscheidet aufgrund seiner eigenen Untersuchungen und ist in seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden (Art. 143 Abs. 1 DBG und § 149 Abs. 1 StG). Die Verfügung über den Verfahrensgegenstand ist den Parteien damit entzogen. Eine Aussage des kantonalen Steueramts im Rahmen des Schriftenwechsels stellt eine reine Parteibehauptung dar, die keine Vertrauensgrundlage darstellen kann. Die Pflichtigen haben im Weiteren auch nicht dargelegt, welche nachteilige Dispositionen sie nach Kenntnisnahme der fehlerhaften Eingabe getroffen haben und welcher Schaden ihnen daraus erwachsen ist. Diese Argumentation vermag folglich am Verfahrensausgang nichts zu ändern.

E. 4

a) Diese Erwägungen führen zur vollumfänglichen Abweisung der Rechtsmittel. b) Das vorinstanzliche Verfahren wies verschiedene gravierende Mängel auf, die erst durch einen – mehrfachen – Schriftenwechsel vor Steuerrekursgericht geheilt werden konnten. So fehlte es im Veranlagungs- und Einschätzungsentscheid an einer Begründung, indem – soweit aufgrund der nota bene unvollständig und nicht durchgehend korrekt chronologisch sortierten Vorakten feststellbar – einzig darauf verwiesen wurde, dass "die ESTV die Berechnung des Ertrages überprüft und für korrekt befunden habe. Die Berechnung entspreche dem Kreisschreiben 24 (Ziff. 3.5.1)". Hinweise auf Gesetzesnormen und auf konkrete Unterlagen (Factsheets, Offering Memorandum, Bilanz und Erfolgsrechnung) fehlten. Das erwähnte Kreisschreiben 24 ist auf den ersten Blick nicht einschlägig, sondern bezieht sich auf kollektive Kapitalanlagen als Gegenstand der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben (und gerade nicht auf die Einkommenssteuer). Das kantonale Steueramt ist seiner Begründungspflicht auch mit Erlass des Einspracheentscheids in keiner Weise nachgekommen. Der Einspracheentscheid nennt keine einzige Gesetzesnorm! Die Steuerbehörde begnügt sich im Weiteren damit, in langatmiger Weise (mehrheitlich irrelevante) Passagen aus 2 DB.2022.73 2 ST.2022.98

- 18 - dem (auf den ersten Blick gerade nicht einschlägigen) Kreisschreiben 24 zu zitieren. Berechnungsgrundlagen und konkrete Zahlen und Dokumente werden nicht genannt und

wurden auch nicht im Lauf des Einspracheverfahrens im Rahmen einer nachgeholt-ten ordentlichen Untersuchung einverlangt. Die äusserst knapp gehaltene Subsumtion durch die Steuerbehörde beschränkte sich wiederum im Ergebnis auf die nichtsagende Behauptung, in der Kursliste der ESTV sei der Ertrag des SafePort Fund Anteile richtig wiedergegeben worden. Die genannten Mängel wurden erst in der (dritten!) Eingabe vom 12. Oktober 2022 und erst nach ausdrücklicher Aufforderung durch das Steuerrekursgericht vollständig durch verspätete Nachreichung einer nachvollziehbaren Begründung und durch Einreichung der notwendigen Unterlagen (Bilanz, Erfolgsrechnung, Fact Sheet, Offering Memorandum, etc.), welche sich die ganze Zeit über im Besitz der Behörde befunden hatten, geheilt. c) Den Pflichtigen kann unter diesen Umständen kein Vorwurf gemacht werden, wenn sie einen Vertreter mandatierten und den Einspracheentscheid ans Steuerrekursgericht weiterzogen. Die Kosten sind aus den genannten Gründen verursachergerecht dem Rekursgegner bzw. dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (analog Art. 144 Abs. 2 DBG bzw. § 151 Abs. 2 StG; Richner/Frei/Kaufmann/Rohner, § 151 N 16a StG) und es ist den Beschwerdeführern/Rekurrenten für die Bemühungen des Vertreters eine angemessene Parteientschädigung zuzusprechen (analog Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968; § 152 StG i.V.m. § 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959/8. Juni 1997 [VRG]; BGr, 30. August 2013, 1C_564/2013).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.